

# I.

## Die Spiegel-Westphalen'sche Fehde.

Eine Episode aus der Geschichte des westfälischen Adels  
im 15. Jahrhundert.

Von

Leopold Gröe, Pfarrer zu Borgholz.



Die Freiherren, jetzt Grafen von Westphalen hatten zu Fürstenberg am Eintfelde, ihrem westfälischen Haupt- und Stammsitze, ein werthvolles Familienarchiv angelegt, welches auch für die Landesgeschichte von Bedeutung war. In dem tollen Jahre 1848 hat die Verblendung einer leidenschaftlich aufgeregten Volksmenge leider das Archiv vernichtet, und außer einzelnen gerade anderswo befindlichen Urkunden hat sich nichts erhalten als ein ausführliches Repertorium des Archives, welches noch den Werth des vernichteten Urkundenschatzes bekundet. Von dem Verfasser dieses Repertoriums, dem fürstbischöflichen Hofrath und Patrimonial-Richter zu Fürstenberg Heinrich Anton Cosmann, ist auch ein Buch geschrieben, welches den Titel führt: *Monumenta Westphalica seu rerum ab anno 1000 in Westphalia gestarum, praesertim antiquissimam et nobilissimam Baronum de Westphal concernentium series.*<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von seinem Sohne, Friedrich Wilhelm Cosmann, wurde im J. 1798 ein Buch unter dem Titel „Historisch-genealogisches Magazin für den deutschen Adel“ herausgegeben, dessen erster Artikel (Historisch-diplomatische Genealogie der reichsgräflichen Familie von Westphal in Fürstenberg) nur eine Ausnutzung des oben aufgeführten Buches ist, wovon der Sohn freilich nichts sagt.

Das Buch, ein stattlicher Manuscriptband von 503 Folioseiten, enthält manche Urkunden aus dem zerstörten Fürstenberger Archiv oder gibt von vielen Urkunden mehr oder weniger umfassende Auszüge. Auf Grund des in diesem Buche enthaltenen Materials und mit Benutzung anderer Geschichtsquellen ist die nachfolgende Abhandlung zusammengestellt.

Im 15. Jahrhundert hatte das beklagenswerthe Fehdewesen, besonders unter dem Adel in Deutschland, den höchsten Grad erreicht. Ein römischer Cardinal schreibt von dieser Zeit: „Ganz Deutschland ist ein einziges Räubernest, und unter den Edelleuten gilt derjenige als der ruhmwürdigste, der am besten zu rauben versteht.“ Es hatte sich sogar ein förmliches Fehderecht ausgebildet, welchem die Kirche bekanntlich durch Einführung des sog. Gottesfriedens (*treuga Dei*) einige Schranken zu setzen suchte, indem die Fehde an bestimmten Tagen der Woche, wie auch an hohen Festzeiten ruhen und gewisse Personen, Orte und Sachen (z. B. Geistliche, Pilger, Kranke, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe, Ackerleute und Weingärtner bei ihrer Arbeit, Kirchen und Kirchhöfe) bei Ausübung der Fehde geschont werden sollten. Es war aber in Folge der Ohnmacht der Reichsregierung und der dadurch geschädigten Rechtspflege gar nicht schwer, der Fehde einen rechtlichen Anschein zu geben, wenn man nur die üblichen Formen beobachtete und gewisse Gründe geltend machen konnte. Was die Gründe betrifft, so galt die Fehde als rechtmäßig, wenn Jemand seinen Herrn, seinen Vasallen oder einen Verwandten gegen unrechtmäßige Gewalt schützen wollte, oder wenn die Fehde „landwüßig und landkündig“, d. h. wenn vorher schon Raub und Brand dabei vorgekommen war. Hinsichtlich der üblichen Formen schrieb vor allem das Fehderecht vor, daß die Fehde drei Tage vor Beginn derselben dem Gegner angekündigt werde und zwar durch einen Boten, der einen unterschriebenen und unterschiegelten Brief überbringen mußte. Das nannte man: Fehde

und Verwahrung zubringen, und sollte andeuten, daß man glaubte, seine Ehre bewahrt zu haben, wenn man dem Gegner die Fehde zu gehöriger Zeit angekündigt hatte. Wer die rechtzeitige Ueberbringung des Fehdebrießs an den Befehdeten aber nicht nachweisen konnte, der wurde als Landfriedensbrecher erachtet.<sup>1)</sup>

Einen solchen Fehdebrief erließen im Jahre 1438 die Ritter Spiegel und ihre Partei an das Rittergeschlecht Westphalen. Der Fehdebrief lautet also:

„Wette Lübbert Westphall, de sich helbet vor eynen Domheren to Paderborn, Lübbert, Lüdecke, Friederich unde Johan, alle Gebrodere, seeligen Johan Westphalen Sonne, dat wy Herman, Heinrich unde Johan, Gefebderen unde Broder Spegele tom Deßenberge, Lippolt, Frederich unde Johan, Gebrödere Revene van Canstein, Wy alle vorge. wilt juwer vorge. Westphelinge Vigent sin,<sup>2)</sup> unde allet dat wy up juw vorjeden moghen. Darumbe wy ju hebben to tosegende myt unheren Helfferen, Knechten unde Mederyders mit Namen Herboldt, Rave, Gyße, Herboldt unde Johan, Gebrödere van Brobecke, Kottger Duve van Nyenhove, Johan unde Frederich, Gebrodere de Winsingerode, Johan van der Malspurg de junge. (Hier folgt noch eine lange Reihe Helfer und Knechte ohne adelige Namen.) Wy alle vorged. unde unse eyn itlich besunderen willet düßes unße Ere an ju vorewaret hebben, unde wy Helffer vorged. thed unß düß an düßer vorgejchr. Spegele, Revene van Canstein Frede unde Unfrede. Geschreven under unser Herman, Heinrich unde Johans Epegelen vorg. Lippolden, Frederich unde Johan Revene vorg. Ingejegele, des wy obged. Helffer hyr to gebrufen. Datum anno Domini M.CCCC.XXXVIII. in vigilia nativitatis Mariae.“

<sup>1)</sup> Vergl. auch Janßen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. I S. 451.

<sup>2)</sup> „Wir wollen euer Vigent oder Vyant sein“, ist die stehende Ausdrucksweise in den Fehdebrieffen und bedeutet: wir kündigen euch Fehde an.

Einen anderen Fehdebrief richteten dieselben Gegner an demselben Tage noch besonders an den Bruder des Domherrn Lübbert, den Ritter Wilhelm Westphalen, welcher damals der Hauptrepräsentant der Familie war, und als Grund wird angegeben, weil er mit seinem Bruder und seinen Neffen einen gemeinschaftlichen Güterbesitz habe. Darum heißt es in diesem Fehdebriefe: „Werd (weil) dat du mit ün an jennigen Sambtgüedern setest, an Sloten, Dorpen, Gerichten eder Gebeden, eder wo men dat erkennen magh, unde wy uff de ergen. Westphelinge sochten unde dy Schaden daranne deden mit unßeren Helfferen, Knechten unde Mederyders, wo sich de Schade makede eder toqueme, an Rove, Brande, an Doytschlage, an den Sametgüedern vorged., wo men dat erkennen moghe . . . Wy alle unße Ere an dem vorwaret hebben unde en wilt dy dar vorder nicht to andtworden.“

Fragen wir nun nach dem Entstehungsgrunde dieser Spiegel-Westphalen'schen Fehde, so gibt keiner der beiden Fehdebriefe Auskunft darüber. Die Fehde mag aus verschiedenen Gründen entstanden sein; der eigentliche und Hauptgrund war aber ohne Zweifel der, welchen die Westphalen später bei den Friedensverhandlungen andeuteten, daß nämlich ihre Feinde sie aus dem Hochstift Paderborn verdrängen wollten. Es lag also Eifersucht zu Grunde, Eifersucht auf den schnell wachsenden Einfluß und den zunehmenden Gütererwerb der Westphalen im Stift Paderborn, Eifersucht namentlich von Seiten der Spiegel. Das Rittergeschlecht der Westphalen war im 14. Jahrhundert in das Hochstift übergesiedelt.<sup>1)</sup> Zunächst erscheint 1307 der Ritter Lübbert West-

<sup>1)</sup> In einer von Bischof Ferdinand v. Fürstenberg und von Schaten mitgetheilten Urkunde aus dem J. 1229 wird unter den Consuln der Stadt Marsberg auch ein Henricus Westval genannt; aber es ist sehr fraglich, ob derselbe zu dem adeligen Geschlechte dieses Namens gehört, was H. A. Cosmann freilich als gewiß annimmt,

phal im Dienste des Bischofs Otto von Paderborn; er wird in der Urkunde aus diesem Jahre von dem Bischofe dapifer noster genannt.<sup>1)</sup> Daß die Westphalen aber schon im 14. Jahrhundert zu einem gewissen Ansehen im Bisthum Paderborn gekommen waren, erhellt daraus, daß unter den 11 Ministerialen und Burgmännern, welche das sog. Privilegium des Bischof Bernard V. vom J. 1326 unterschrieben und bestätigten, auch ein Lubertus Westphal vorkommt.<sup>2)</sup> Im J. 1346 waren die Westphalen vom Kapitel zu Paderborn als Burgmänner in Lippspringe eingesetzt.<sup>3)</sup> Heinrich Westphal heirathete die Elise v. Horhusen, Tochter des Ritter Stephan v. Horhusen, und erwarb im J. 1348 von seiner Schwiegermutter für 30 Mark Silber ein Gut zu Kircheilern auf dem Sintfelde und den Zehnten zu Wlckesen vor Wünnenberg („belegen vur den Wickelbe to Wünnenberge“).<sup>4)</sup> Im J. 1379 verpfändete der Fürstbischof den Westphalen die Burg Wünnenberg.<sup>5)</sup> Im Anfange des 15. Jahrhunderts wurden sie die Nachfolger der Ritter Schuwen in deren Güterbesitz, und als solche erlangten sie die Burgsitze und Burglehen zu Borgentreich und Borgholz und die übrigen Schuwen'schen Güter in der Umgegend.<sup>6)</sup> Durch die letzteren Erwerbungen waren sie aber den Spiegel zum Desenberg, welche eben in dieser Gegend ihre Haupt- und Stammgüter hatten, welche auch selbst Burgmänner zu Borgentreich und

1) Schaten ad ann. 1307.

2) Fr. Wilh. Cosmann, Magazin für den deutschen Adel, S. 103.

3) Fürstenberger Repertorium.

4) Das war wohl der erste Besitz welchen die Westphalen im Sintfelde erwarben. Cosmann theilt in seinem Buche (Monumenta Westphalica) ziemlich vollständig die betreffende Urkunde mit und bemerkt, daß das Geschlecht der v. Horhusen (Nieder-Marsberg) im Anfange des 16. Jahrhunderts erloschen sei.

5) Schaten ad ann. 1379.

6) Vergl. Bd. 44,<sup>2</sup> S. 135 ff. dieser Zeitschr.

Borgholz waren, allzu nahe gerückt: hinc illae irae! Auch an der Burg zu Beckelsheim hatten die Westphalen in den Jahren 1426 und 1437 Antheil erhalten.<sup>1)</sup>

Nachdem also durch Einhändigung des Fehdebriefes die übliche Formalität erfüllt war, konnten die Feindseligkeiten beginnen, und so wurde dann auch in dieser Spiegel-Westphalen'schen Fehde geraubt und gebrannt nach Herzenslust. Von den landesherrlichen Burgen, in welchen die Ritter als Burgmänner saßen, machten die feindlichen Parteien ihre Ausfälle und suchten sich gegenseitig durch Raub und Brand Schaden zuzufügen. Geraubt wurde manches Stück Vieh, und namentlich scheint man es auf die Pferde abgesehen zu haben. Die armen Dorfbewohner, welche in einem gutsherrlichen Verhältniß zu den Rittern oder zu den einzelnen Burgen standen, mußten am meisten durch Rauben, Sengen und Brennen leiden. Ganze Dörfer wurden durch Brand zerstört, und wiederholt wird erwähnt, daß auch in die Burgen und besetzten Plätze Feuer geschossen wurde.

Wie weit die Fehde schon im Jahre 1438 an Ausdehnung gewonnen, darüber schweigt unsere Quelle; dagegen wird berichtet, daß schon in diesem ersten Jahre ein Versuch gemacht wurde, und zwar von Seiten des Landesherrn, den Frieden zwischen den feindlichen Parteien wiederherzustellen, und daß man vorläufig einen Waffenstillstand vermittelte. Es spricht hierüber eine Urkunde, deren Anfang folgender Maßen lautet: „Zu wissen, dat up dato dis Compromiß overmiz den erwerdigen Fürsten, unsen lewen gnedigen Heren Heren Diederich, Erzbischoff zu Cöln, Herzogen van Westphalen unde van Engeren, unde syne Rede gedebinaet is tüschen Lippolt, Frederich unde Johanne Neven van Canstevne, Herman, Johanne unde Henrich Spegelen van dem Desenberge, Gebrüderen ind Gwedderen ind yrne Partynen ind

<sup>1)</sup> Nach dem Fürstenberger Repertorium.

Helpere an eyne, ind Wilhelm unde Lübbert Westphael ind yrne Partye ind Helpere an die andere Syden, also dat eyne gühtlich Bestand tüschen yn syn fall, dat angaen fall van morien Sundage zu acht Dagen, dat is nemelich des neyften Sundages na sent Martyns Dage neyft kompt zu Sonnenupgange, ind fall duren ind weren biß up sent Peters Dag ad Cathedram neyft kompt in den Dag all biß zu Sonnenundergange“ u. s. w. Dann wurde festgesetzt, daß jede Partei zwei Freunde als Schiedsrichter erwählen und daß Bernard v. Hörde der Jüngere als „Overmann“ (Obmann) walten solle. Ferner solle auch jede Partei ihre Beschwerden schriftlich vorlegen und darnach weiter verfahren werden.<sup>1)</sup>

Allein diese Friedensverhandlungen blieben ohne Erfolg; die Fehde nahm ihren Fortgang, ja erhielt noch einen größeren Umfang. Denn wir sehen, wie auch noch andere Mittergeschlechter, welche nicht in dem Fehdebrieve vom J. 1438 aufgeführt werden, sich an der Fehde beteiligten, nämlich die Beckelsheimer Linie der Spiegel und die v. Brenken, ja sogar die Lippischen Edelherren. Urkundlich läßt sich freilich die Theilnahme der Spiegel-Beckelsheim und der v. Brenken erst für das Jahr 1453 nachweisen, und es könnte daher den Anschein gewinnen, als wenn die Fehde dieser beiden Geschlechter gegen die v. Westphalen nicht im Zusammenhang stände mit der bereits 1438 angesagten Fehde; indeß eine solche Auffassung wird widerlegt durch die später zu erwähnenden Friedensverhandlungen vom J. 1454, da letztere die Streitigkeiten aller dieser Adelsgeschlechter als im Zusammenhang stehend darstellen. Verfolgen wir nun den thatsächlichen Verlauf der Fehde.

<sup>1)</sup> Das Fürstenberger Repertorium registriert diese Urkunde mit den Worten: „1438 vorläufiger Vertrag des Bischoff Dietherich zwischen die von Canstein, Spiegele und Westphalen, so nachhero zur Feede außgeschlagen.“

Aus der Burg zu Liebenau, welche ihm von Bischof Wilhelm im J. 1402 verpfändet war, machte Hermann Spiegel seine Raubzüge gegen die Westphalen und verschonte dabei selbst nicht das waldeckische Gebiet, was aber dann zur Folge hatte, daß die Stadt Liebenau von seinen Gegnern zerstört wurde. Hermann Spiegel drang selbst vor bis zu den am Sintfelde gelegenen Besitzungen der Westphalen: er war mit von der Schaar, als die v. Brenken das Dorf Atteln niederbrannten, und zeigte sich einmal sogar vor den Thoren von Wünnenberg, worüber wir später noch berichten.

Auf der Krukenburg bei Helmershausen saß Johann v. Wizingerode und secundirte dem Ritter Spiegel auf seinen Raubzügen. Er scheuete sich nicht, einst „auf des hiligen Rifes fryen Straten up der Hiddeker Grundt twyschen Brackell und Nyme zu schinnen (schinden), aldar frömden Lüden teen eff twölff Perde zu nehmen.“

Die v. Brenken, welche damals die Bewelsburg in Verfaß hatten, waren der Spiegel'schen Partei beigetreten. Aus jener Burg überfielen sie die Dörfer Atteln und Etteln und steckten dieselben in Brand. „Vor dem Wünnenberge und dem Forstenberge wurden den Westphalen egliche Pferde geraubt“ und auf heislichem Gebiete in Sicherheit gebracht. Die Beraubten wandten sich dieserhalb an den Landgrafen Ludwig von Hessen, worüber ein an Wilhelm v. Westphalen gerichteter Brief des Landgrafen handelt.<sup>1)</sup> Die Westphalen rächten sich dadurch, daß sie mit ihren Bundesgenossen, den Calenbergern, von der Burg zu Wünnenberg in die Dörfer Obern- und Niederntudorf einrückten und die Einwohner brandschakten, da diese Dörfer zugleich mit der Bewelsburg an die Brenken verpfändet waren. Auch das Dorf Brenken wurde von ihnen ausgebrannt, die Dörfer Alfen und Uppsprunge beraubt. Den besten Fang aber machten die West-

<sup>1)</sup> Der Brief wird von Cosmann nach dem Original mitgetheilt.

phalen, als sie den Ritter Georg Spiegel („in des Erzbischoffs Geleyde und Bestenyng to Meschede“) in ihre Gewalt bekamen; sie haben ihn einige Zeit (aliquamdiu) auf der Burg zu Wünnenberg gefangen gehalten.<sup>1)</sup>

Wer war dieser Georg Spiegel? und wann geschah seine Gefangennahme? In dem Fehdebrieve vom J. 1438 werden drei Spiegel zum Desenberge genannt, darunter aber nicht Georg Spiegel; er war also im Anfange bei der Fehde nicht theilhaftig. Daß er aber später ebenfalls mit den Brüdern und Bettern v. Westphalen in Fehde gerathen war, ersehen wir aus einer lippischen Urkunde vom 17. Februar 1453, in welcher Bernhard, Edelherr zur Lippe, sich mit Lutbert, Friedrich, Lüdeke und Dietrich gen. Westphelinge dahin vereinigte, daß er denselben, solange ihre Fehde gegen Herrn Jürgen Speygele und Revenen v. Konstein dauere, mit Land und Leuten beistehen will.<sup>2)</sup> In der später zu erwähnenden Vertheidigungsschrift der Westphalen wird Jürgen Spiegel des Bischofs Erbmarschall genannt; er gehörte also zu der Linie der Spiegel-Beckelsheim, da diese Linie das Erbmarschallamt im Fürstenthum Paderborn inne hatte. In dem Kriege gegen Soest spielte er eine nicht unbedeutende Rolle. Er war nämlich einer der Bändenführer, unter deren Befehl jene schreckliche, zumeist aus hussitischen Böhmen bestehende Kriegsschaar stand, welche Erzbischof Theodorich gegen die Stadt Soest angeworben hatte. Der Bericht eines Zeitgenossen sagt von dem verwüthenden Zuge dieser wilden Horden durch die Herrschaft Lippe im J. 1447: „Von dar thogen se vor

<sup>1)</sup> In einer Urkunde vom J. 1457, als eine Theilung der Westphalen'schen Burgen und Güter vorgenommen wurde, thut Wilhelm Westphalen dieses Ereignisses Erwähnung, indem er sagt: „Item so satighe ic den Wünnenberg in dree Deyle, tom ersten Dele de Kofene und Spisefamer in der Kofene, darto de Kamer, da Sorgen Speygele up gefangen satt.“

<sup>2)</sup> Lippische Regesten von Preuß u. Falkmann, Bd. III, Nr. 2130.

de borch Brack (Brafte), dat des greven von der Lippe hovetslot is, dat wunnen se sunder were, und Jurgen Spegil, de dat heer furde, de nam de borch yn“; und von dem Rückzuge der Böhmen erzählt derselbe Bericht: „und up der wedersfard do schededen se (de Behemen) mid unwillen von dem bischoppe von Coln, dat he und ock Jurgen Spegil, de se furde, von on wiken und flen mosten.“<sup>1)</sup> Eine Notiz des Horn'schen Stadtbuches vom 30. October 1448 berichtet: Jürgen Spiegel schießt über 200 Feuerpfeile in die Stadt Horn, jedoch ohne dadurch Schaden anzurichten, nachdem er bereits vorher, am Montag in den acht Tagen des h. Leichnams, der Stadt 500 Rühe genommen hatte, Alles wegen des Erzbischofs von Köln.<sup>2)</sup> Demnach hat Jürgen Spiegel nicht nur im J. 1447, sondern im folgenden Jahre zum zweiten Male das lippische Gebiet mit Raub und Brand verheert.<sup>3)</sup> Seine Gefangennahme durch die Westphalen scheint erst nach dem 17. Febr. 1453 erfolgt zu sein, da er damals laut oben citirter Urkunde mit den Westphalen noch in Fehde lag. Die Dauer seiner Gefangenschaft aber erstreckte sich noch in das Jahr 1454 hinein, wie aus dem über die feindlichen Parteien ergangenen (weiter unten mitgetheilten) Urtheilspruch hervorgeht.

Aus der Theilnahme Georgs v. Spiegel an dem Zuge der Hussiten durch das lippische Gebiet erhalten wir aber auch Aufklärung über ein anderes auffallendes Ereigniß, wie er nämlich aus der Gefangenschaft der Westphalen in die

<sup>1)</sup> „Drabanten togen vor Sost“, Beschreibung des Heerzuges der Böhmen aus dem Göttinger Rathsarchive (Bd. 24, S. 9 u. 11 dieser Ztschr.).

<sup>2)</sup> Lippische Regesten, Bd. III, Nr. 2075.

<sup>3)</sup> Freilich scheint die Zeitbestimmung verdächtig, da von diesem erneuerten Einfall in das Lippische, wie schon die Herausgeber der Regesten bemerken, sonst nichts bekannt ist. Sollte nicht etwa das Stadtbuch irriger Weise aus dem Sommer 1448 berichten, was bereits im Sommer 1447 geschehen war?

des lippischen Edelherrn gerieth. Der Junker zur Lippe war der Fehdegenosse der Westphalen geworden auf Veranlassung eines gewissen Hermann Rolle, welcher Meyer und Knecht des Domdechanten v. Papenheim zu Paderborn und Untersasse des Lüdiken Westphalen zu Etteln war. Bei dem oben erwähnten Ueberfall der Dörfer Atteln und Etteln hatte Raven v. Brenken dem H. Rolle zwei Pferde geraubt und auf die Burg zu Dringenberg entführt. Trotz vieler Mahnungen des Domdechanten und des Lüdiken Westphalen wollte Raven v. Brenken die Pferde nicht zurückgeben; deshalb trat Rolle in die Dienste des Edelherrn zur Lippe, kündigte nun als lippischer Dienstmann den v. Brenken Fehde an („wart er Byant“), und unterstützt von dem Lipper überfiel er aus dessen Herrschaft die Bewelsburg und verheerte mit Sengen und Brennen die Umgebung der Burg („he brande en den Kint to der Bewelsborch“). Der neue Dienstmann Rolle gab aber dem lippischen Edelherrn eine schöne Veranlassung, nun auch mit den Rittern v. Spiegel anzubinden. Denn da die v. Brenken inzwischen ebenfalls gegen die Westphalen Fehde erhoben hatten, also die Bundesgenossen der Spiegel geworden waren, so war der Edelherr nach dem Fehderecht auch befugt, die Feinde seines Knechtes Rolle und deren Genossen, die Spiegel, zu befehden. Auch die Westphalen ihrerseits hatten nicht unterlassen, in dem lippischen Junker einen mächtigen Bundesgenossen anzuwerben, wie schon aus der mehr erwähnten Urkunde vom 17. Februar 1453 hervorgeht; und der Lipper mochte ohnehin nicht abgeneigt sein, ja hielt sich gar für berechtigt, die Westphalen zu unterstützen, da diese auch lippische Vasallen waren: sie hatten schon früher, bevor sie im Hochstift Paderborn ansässig wurden, wie in Ravensberg und Schaumburg, so auch in der Herrschaft Lippe Besitzungen und Lehen erworben.<sup>1)</sup> Also Gründe genug hatte

<sup>1)</sup> Schon im J. 1332 erscheinen der Ritter Lübbert gen. Westfal und

der Lipper, in die Fehde thatkräftig einzugreifen, und so rückte denn eines schönen Tages Junker Simon zur Lippe, der Bruder des regierenden Edelherrn Bernhard VII., auf der Verfolgung des Hermann Spiegel mit gewaffneter Schaar vor die Burg zu Liebenau, raubte dort dem Spiegel eine Portion Pferde, zog dann in Begleitung der Westphalen nach Wünnenberg, um in der dortigen Burg seinen Raub zu bergen und — um sich den Jürgen Spiegel zu holen. Hermann Spiegel aber folgte der Spur des Räubers bis vor Wünnenberg, und da er wohl sonst nichts gegen seine Feinde in der festen Burg vermochte, so suchte er sich dadurch zu rächen, daß er zur Nachtzeit Feuer in die Burg und Stadt schoß, wodurch er wenigstens großen Schaden anrichtete, wie er deswegen auch später besonders angeklagt wurde. Was aber wurde aus dem gefangenen Jürgen Spiegel? Die Westphalen übergaben ihren Gefangenen dem Junker Simon, und dieser nahm ihn mit sich in die lippische Herrschaft — denselben Jürgen Spiegel, unter dessen Führung die wilde Hussitenschaar im J. 1447 die ganze Herrschaft Lippe verwüstet, Klöster, Städte und Burgen erstürmt und ausgebrannt hatte — und behielt ihn in festem Gewahrsam, um ihn, wie die später erfolgte Anklage besagt, fernerhin nach Willkür zu peinigen („de en ock pynigen lethten na eren Willen“), nachdem auch die Westphalen ihn bereits unziemlich in Gefangenschaft geführt und gepeinigt hatten („in Slot und Stoek untemlicken gefort und gepyneget“).

Noch zwei andere vornehme Herren hatten die Westphalen zu Gefangenen gemacht, den Grafen Nikolaus von Tede-

---

seine Söhne als Burgmänner der lippischen Burgen Falkenberg und Barenholz. Vergl. Lippische Regesten, Bd. II, Nr. 748. Ueber diese beiden Burglehen und andere den Westphalen übertragene lippische Lehen sprechen noch mehrere folgende Nrn. der Regesten. Das Fürstenberger Repertorium registrirt dieselben Urkunden.

lenburg und den Ritter Nikolaus von Horn und zwar „zo Meschede in Geleide unß gnedigen Hern van Collne“. Es scheint aber nicht, daß diese Gewaltthat in irgend welcher Beziehung zu der Spiegel-Westphalen'schen Fehde steht. Beide wurden im J. 1453 aus der Gefangenschaft entlassen, nachdem sie zuvor Urfehde geschworen, d. h. sie mußten schwören, daß sie ihre Gefangennahme nicht rächen wollten.

Es ist bereits nachgewiesen, daß unsere Fehde noch im Jahre 1453 fort dauerte; indeß ist anzunehmen, daß während der Zeit des Soester Krieges (1444—1449), welcher selbst nur eine große Fehde war, die Privatfehde der Paderborn'schen Adelparteien geruhet hat, wahrscheinlich auf Andringen des Bisthums-Administrator, des Erzbischof Theodorich, der gewiß seine gesammte Ritterschaft gegen Soest und dessen Verbündete zu verwenden wünschte. Für diese Auffassung sprechen zwei Briefe des Erzbischofs vom J. 1444 und 1445, von Cosmann aus dem Fürstenberger Archiv entnommen, von denen der erstere gerichtet ist „an Herman Spegell und Wilhelm Westphail, unße Rittmeistere to Geißke, lewen getrüwen . . . as yr der van Soest eyn Deyll nedergezogen und gefangen hait“. Das andere Schreiben ist ein Schuldschein, in welchem der Erzbischof bekennt, dem Wilhelm Westphalen 500 Gulden schuldig zu sein, die zum Theil „unß Wilhelm Westphail und Herman Spegell zo goder Refenschaft upgetragen und verhandelt haben in unßer Kost zo Geißke, dar myr sy zo unßen Ametlüden und Rittmesteren gesatt und gemacht hatten“. Aus beiden Schriftstücken geht deutlich hervor, daß die beiden Hauptpartei Führer der Fehde in den Jahren 1444 und 1445 im Auftrage des Erzbischofs gemeinschaftlich zu Gesefke amtirten, und daß sie einträchtig für ihren gemeinschaftlichen Lehensherrn die Waffen führten.

Auf die Dauer der Fehde nach dem Soester Kriege dürfte auch eine anderweitige Nachricht schließen lassen. Der Vater Probus im Kloster Böödeken berichtet nämlich in

seiner Chronik, daß im J. 1453 die v. Westphalen, welche damals mit denen v. Brenken in Fehde gelegen, am Feste Christi Himmelfahrt dem Kloster einen Fehdebrief (litteras diffidentiae) zuschickten. Probus bemerkt dabei: nescio, ob quam causam; allein da der Erzbischof in der gegen beide feindlichen Parteien gerichteten Anklageschrift, welche später Erwähnung finden wird, die Westphalen auch wegen der zu Böddelen verübten Feindseligkeiten anschuldigt, so ist anzunehmen, daß letztere mit unserer Fehde in Verbindung standen.<sup>1)</sup>

In einer Urkunde vom 21. November 1453 erhalten wir die erste Nachricht, daß die feindlichen Parteien sich zu einigen suchten; denn an diesem Tage „verständigten sich Bernhard und Simon, Edelherren zur Lippe, Wilhelm, Luthert, Friedrich, Lüdeke und Dietrich, Brüder und Vettern Westfeling, Hermann und Johann von dem Kalenberge auf einer, und Hermann Spegel, Ulrich, Bolmar und Rave von Brenken und Rave von dem Kanstein auf der andern Seite, daß binnen zehn Jahren keiner den andern angreifen und beschädigen, noch die Feinde des andern einnehmen und beherbergen solle, unter Verpflichtung zum Einreiten in Lemgo, Büren und Brakel. Für etwaige Streitigkeiten werden Schiedsleute ernannt.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Probus erzählt weiter, daß dem Kloster auf wunderbare Weise Hilfe kam, indem ein plötzlich entstandenes, furchtbares Gewitter dem Anführer der Westphalen'schen Schaar, welche gegen das Kloster ausgerückt war, das Pferd unter dem Leibe tödtete und seine Lanze zu Staub zersplitterte. Das hat dann, wie der Chronist versichert, einen solchen Schrecken verursacht, daß weder die Westphalen, noch die Brenken während ihrer Fehde gewagt haben, das Kloster weiter zu beunruhigen. (Von dem jetzt verstorbenen Gerichtsrath Dr. Spancken gütigst mitgetheilt.)

<sup>2)</sup> Lippische Regesten, Bd. III, Nr. 2135.

Im Jahre 1454 fand die Fehde ihren formellen Abschluß. Das Fürstenberger Archiv hatte ein darüber handelndes weitläufiges Document; Cosmann theilt daraus lange Auszüge mit. Der Anfang lautet, wie folgt:

„Es ys zo wíßen, so als der erwerdige Fürste, unse gnedige leve Herr, Her Diederich, Erzbischoff to Cöllne, Herzoch to Westphalen ind to Engeren, Herr unde Vorstender des Gestichs van Paderborne, hvr in synre Gnaden Stad Paderborne komen ind eyne Zyt her myt synre Gnaden Capitell, Ritterschafft unde Steden deselven Stiffts ind anderen synen Frúnden in Rade in Dedingen gewest is, umb sulche Gebreche, Vorderonge ind Unwille, as entstanden ind gelegen syn túschen Herman unde Jörgen Spiegell, Ulrich Bollmar ind Raven van Brenken, Raven van dem Kansteyn, Johan van Winkingerode ind Johan van Horhusen up die eyne, und Hern Lübbert, Proist to Buxtorp, Wilhelm synre Bruder, Heren Diederich, Domheren to Paderborne, Lübbert, Lüdecken ind Friederich, alle genant Westphelinge, Nolden, Johan synre Sone, Hennecken ind Wolpert van Berinchusen, Herman ind Johanne vamme Calenberge an die anderen Syden, ind ouch umb sulche Forderonge, Schaden ind Dverfaronge van Brieven, Segelen ind anders, als derselve unse gnedige Here, syn Capitell, Ritterschafft ind Stede to den vurst. Parthyen to sprecken mogen haben. So is overmits unsen gnedigen leven Heren, syn Capitell, Ritterschafft ind Stede gededingt ind geschlossen, dat die vurst. Parthyen to beyden Syden alle der vurst. Sachen ind Gebrechen, ind was daruys entstanden mach syn, ingegangen ind to Rechte gebleven syn, vur unsen gnedigen Heren ind dryn off vier eirbare verstandige ind ouch gelerde Lüde, die synre Gnaden darin to sich nemen wird in sulcker Maíßen, dat unse gnedige Here, syn Capitell, Ritterschafft ind Stede hre Ansprachen an die vurst. Parthyen drin machen sullen, up sulche Forderonge, Schaden ind anders sy to in to

sprechen mogen haben, ind die Ansprache den Partyen, den dat antreffen, beschreven ind versiegelt oversenden . . . . . Gegeven ind gebedinget to Paderborne in den Jaren unhes Heren dußent vier hundert dry und fünffßich up Maendach na alre Heiligen Dage.“

Demnach wurde ein besonderer Gerichtshof im J. 1453 constituirt, welchem Bischof, Kapitel, Ritterschaft und Städte ihre Anschuldigungen („Ansprachen“) gegen die beiden feindlichen Parteien vortragen, und vor welchem letztere selbst sich verantworten sollten. Als Richter wurden bestellt Engelhard von Düne, Doctor, Peter von Andernach, Licentiat, Johann von Hamm, Official zu Paderborn, und Bernard von Hörde, Amtmann zu Neuhaus. Cosmann hebt noch besonders hervor, daß dieser Gerichtshof nach den heimathlichen Gebräuchen und Satzungen auf Grund des von Bischof Bernard V. gegebenen Privilegs errichtet sei,<sup>1)</sup> und theilt dann lange Auszüge aus den nicht uninteressanten gerichtlichen Verhandlungen mit. Der besseren Uebersichtlichkeit wegen wollen wir über diese Verhandlungen, die von unserm Gewährsmann in ungeordneter Zusammenstellung mitgetheilt werden, in drei Abschnitten berichten: Anklage, Vertheidigung und Urtheil.

### 1. Die Anklage.

Zunächst trat der Landesherr selbst, Erzbischof Theodorich, als Ankläger beider Parteien auf. Die Anklage gegen

<sup>1)</sup> Cosmann legt überhaupt großes Gewicht auf das Privilegium Bernardi V. und handelt weitläufig über dasselbe in mehreren Kapiteln seines Buches. Er bemerkt auch: *Famosum istud privilegium in archivo familiae Westphalicae una cum praedicta capituli cathedralis conventionione cum ecclesiae Paderbornensis ministerialibus, castrensibus et vasallis in originalibus asservatur.* Aus dem Fürstenberger Archiv hatte also ohne Zweifel der jüngere Cosmann den Wortlaut jenes Privilegiums entnommen, welchen er S. 87 ff. seines „Magazins für den deutschen Adel“ mittheilt.

die Spiegel'sche Partei lautete wörtlich also: „Dit synt Forderonge und Ansprachen, dairmit wir Diederich, von Gotz Gnaden der hilligen Kirchen zo Collne Erzbischoff, Here und Vorstender des Gestychts van Paderborne zo dezer Zyt, beschuldigen und ansprecken Herman Spiegell, Johan van Wynzingerode, Raven van dem Kansteyne und Johan van Hairhußen, unße Mann und Underjaißen, und setzen int erste . . . hebben sy uns, unßerm Stycht in unße Stad zom Wonnenberg füyer geschoeßen, unße arme Lüde eyn Deyls dair doet gebrant und die anderen, dair noch levendich bleven, zo großen unverwintlichen verderfflichen Schaden bracht und hebben auch dairzo die Dörpere Hengeldern, Uttelen und Ettelen, die uns und unser Kirchen und Stycht Erve sin, eyn Deyls verbrant, uns und unße arme Lüden und Underjaißen dair großen verderfflichen und unverwindtlichen Schaden gedain, den wir achten up echt dußend overlenische rynische Gulden.“<sup>1)</sup> Das Fürstenberger Repertorium, welches ebenfalls die Anklageschrift des Erzbischofs registriert, hat noch den Zusatz: „daß sie das Schloß Hellwardeshußen und Krüdenberg angerandt, item daß Herman Spiegell das Amt und Dorff Beeden gebrandt und schuld wäre ahn deme, waß ahm Schloß Lewenowe und Deßenberg geschehen.“ Wegen solcher Vergehen will der Bischof sie ihres Rechtes und ihrer Verpfändungen im Stift Paderborn für verlustig halten. — Ueber die Westphalen beschwerte sich der Bischof besonders deshalb, weil sie ihm „zur Schmach und zum Hohne“ seinen Amtmann, Erbmarschall und Mann, den Jürgen Spiegel, mit gewaffneter Hand überwältigt, in der Burg Wünnen-

<sup>1)</sup> Obige Anklageschrift des Erzbischofs ist nicht aus den Monument. Westphal. entnommen, sondern aus einem andern Buche Cosmann's, ebenfalls Manuscript, betitelt: „Materialien zur älteren Westphälisch-Niedersächsischen Geschichte, insbesondere des Hochstifts Paderborn.“ Das umfangreiche Buch von 1362 Foliosseiten, aus Geheken's Nachlaß angekauft, ist jetzt Eigenthum des Herrn Vereinsdirector Dr. Mertens.

berg unziemlich gefangen gehalten und gepeinigt und sodann dem Grafen zur Lippe zur ferneren Peinigung überliefert hätten. Weiter werden sie beschuldigt, das Domkapitel und dessen Allirte, die von Brenken, überfallen und nicht bloß die oben bereits aufgeführten Dörfer Tudorf, Mfen und Apfprunge, sondern auch die Städte Beckelsheim und Kleinenberg ausgeraubt zu haben. Zuletzt heißt es in der Anklage, daß „sie (die Westphalen) den Convent zu Böddeken dahin gebracht, daß die Bäume, so zu einer Bestung gedienet, weggeräumt worden.“ Aus solchen Ursachen werden sämtliche Güter, welche ihnen vom Stift Paderborn verpfändet seien, für verfallen erklärt.

Ihren Hauptanfläger fanden aber beide Parteien in dem Paderborner Domkapitel. Mit lobenswerther Entschiedenheit tritt das Kapitel gegen die raub- und streitsüchtigen Ritter auf, und seine umfassenden Anklagen beweisen, daß es nicht bloß seine eigenen Interessen wahrzunehmen verstand, sondern auch als Beirath des Bischofs die Rechte des Landes und seiner Bewohner in durchaus würdiger Weise zu schützen und zu vertheidigen suchte. So wird Hermann Spiegel in sieben Punkten beschuldigt:

1. Daß durch seine Schuld die ihm verpfändete Burg Liebenau verbrannt sei, da er dieselbe „mit Strohkotten und schnöden Daken bebuet“;

2. Daß er gegen Gewohnheit und Recht des Hochstiftes, ohne zuvor Klage zu erheben, Pferde und Rüge geraubt habe;

3. Daß er die Feldfrüchte vor und bei Helmershausen verwüftet habe;

4. Daß er aus Liebenau die Grasschaft Waldeck und des Bisthums Vasallen, die Gebrüder Westphalen, mit Fehde überzogen habe, wodurch auch die Zerstörung der Stadt Liebenau verurrsacht sei;

5. Daß er den Domherrn („unßen Medecanonik“) Engelhard Jodde „tegen geistliche Freyheit unde Gesetze der rechte Paves unde Keisers“ geschlagen und gefangen habe;

6. Daß er auf des Königs Straßen (via regia) reisende Bürger von Gimbeck beraubt habe, weshalb das Hochstift von Seiten der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg arg bedrohet sei;

7. Daß er mit Vorsatz und zur Nachtzeit Feuer in Burg und Stadt Wünnenberg geschossen habe, wodurch eine Wöchnerin und andere Frauen umgekommen seien und die Habe der Einwohner vernichtet sei; auch habe er den v. Brenken bei der Einäscherung des Dorfes Atteln Beistand geleistet.

Den Johann v. Winkingerode klagt das Kapitel wegen ähnlicher Missethaten an, namentlich daß er aus der zum Bisthum Paderborn gehörenden Krukenburg (bei Helmershausen) feindliche Angriffe gemacht, Menschen und Pferde gefangen auf die Krukenburg geführt, mit den Brenken und Herman Spiegel das Dorf Atteln gebrannt und gleichfalls „up des hilligen Rifkes und der Hertogen van Brunßwig und Lüneburg Straten frömbde Lude und Pelegrime geschynnet“ habe.

Die Raven v. Canstein und Johann v. Horhusen werden nur als Fehdehelfer angeklagt; als solche aber beschuldigt sie das Kapitel, „dat sy ungesfordert, unvorsocht und unverwunden einigs Rechten den armen Lüden und Underfaßen mangerley Gewelde gewapender Handt unde auch ungewapent gedaen haben.“

Die Anklage gegen die v. Brenken lautet auf das mehr erwähnte, an den Dörfern Atteln und Etteln verübte Vergehen der Brandstiftung; auch sollen sie die Leute des Kapitels in Tudorf, Alfen und Borcheln mit Diensten beschwert und in Scharmede Excesse verübt haben.

Aber eben so wenig unterläßt das Kapitel, über die Brüder und Vettern Westphalen und deren Bundesgenossen Johann v. Calenberg Beschwerde zu erheben und zwar in 12 Anklagepunkten, welche freilich zum Theile mit unserer Fehde gar nicht in Verbindung stehen. Die

Punkte sind von Cosmann genau registrirt und lauten, wie folgt:

1. Die Westphalen haben uneingedenk des Versprechens, aus der ihnen verpfändeten Burg und Stadt Wünnenberg dem Lande keinen Schaden zu thun, in Gemeinschaft mit dem Calenberger die Einwohner von Obern- und Niederntudorf schwer bedrängt und die Einkünfte des Kapitels, in Früchten und Geld bestehend, gesperrt.

2. Sie haben den Edelherrn Simon zur Lippe, als dieser dem Hermann Spiegel eine Anzahl Pferde geraubt hatte, zugleich mit seinem Raube in die Wünnenberger Burg aufgenommen, was aber dann Veranlassung gab, daß der Spiegel Feuer in Wünnenberg warf und daß großer Schaden erfolgte.

3. Sie beeinträchtigen das Kapitel in seinem Zehnten zu Anepe bei Wünnenberg.<sup>1)</sup>

4. Sie haben Fürstenberg, eine Burg des Bisthums, sich angeeignet, aus dieser und der Wünnenberger Burg das Dorf Brenken überfallen und ausgebrannt, daselbst die Erhebung des Zehnten in Requardinghausen<sup>2)</sup> verhindert und den Hermann Rolle, den Verwüster der Wewelsburg, in die Fürstenberger Burg aufgenommen.

5. Sie haben vom Kapitel das Burglehen in Lipp-  
springe, aber sie schützen und hüten dasselbe so wenig, daß dem Mitcanonicus Heinrich v. Belstein in der Stadt Lipp-  
springe „van somigen Rüterren“, welche durch die Burg ein-

<sup>1)</sup> Anepe oder Andeppen, jetzt Leiberg. — Die Monumenta Westphalica berichten pag. 484 von einem Johann Westphalen, welcher gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Laienbruder im Kloster Bööddefen gestorben: „Hic idem inter Ludolphi liberos postmodum quoad ejus facta temporalia praecipue exstructionis pagi Leyberg ex veteri Andeppen memorabitur.“

<sup>2)</sup> An einer anderen Stelle sagt Cosmann: Requardinghausen seu Brenken.

gedrungen waren, zwei Pferde geraubt sind. Das Kapitel verlangt nebst Verlust des Lehens die Bezahlung der Pferde.

6. Wilhelm Westphalen unterhält seit mehr als zwanzig Jahren „eine Stuterey der wilden Pferde“ (zu Lippispringe?).

7. Derselbe hat zu Lippispringe eine Schäferei angelegt.

8. Derselbe thut der Weinschenke des Kapitels Abbruch (cauponam vinariam capituli minuit).<sup>1)</sup>

9. Derselbe Wilhelm Westphalen hat „myt Freveln und rechter Vorsate in Gegenwerdicheit vele erbarer und fromer Lüde, da he by Juwer (des Erzbischofs) Taffelen in der Borch up unßer Freyheit satt, openbar over unß gesagt düße Wort: De krodnen Dompapen hebbet dat gemacket unde der is de Schuldt, dat die Speigele unde Westphelinge synt to Unwillen gekommen.“ Für diese Beleidigung werden 1000 Goldgulden als Strafgeld verlangt.

10. Das Kapitel empfing früher von dem Hofe „to Süße vor Lippispringe by deme Lemensnycke“ jährlich eine halbe Mark, welche jetzt, seitdem Wilhelm des Johann Westphalen Nachfolger geworden, geweigert werden.

11. Wilhelm Westphalen hat zu Herbram ohne Bewilligung des Kapitels eine Befestigung angelegt.

12. Derselbe hat das Dorf Schwaney, welches dem Kapitel zufallen mußte, sich angeeignet, „dar Borgfredre unde Boninge upgeschlagen, der Eckeren, Weyde, Holtes unde To-beheringe vermits seck unde anderer van syner wegen ge-bruket unde bruken laten.“

## 2. Die Vertheidigung.

Aus der Vertheidigungsschrift der Spiegel'schen Partei theilen die Monumenta Westphalica nur wenige Worte mit, welche sich auf einen Punkt der Anklage, auf die Mißhandlung des Domherrn Engelhard Jodde seitens des Hermann

<sup>1)</sup> Bejaß das Kapitel etwa das sog. Krugrecht zu Lippispringe?

Spiegel beziehen, welche aber um so drastischer lauten. Der Angeklagte wendet nämlich den Spieß um: er, der selbst als Stegreifritter und Wegelagerer ob sacrilegischer Gewaltthatigkeiten, verübt an einem Kleriker, angeschuldigt war, erhebt gegen denselben Kleriker Klage wegen ähnlicher Verbrechen, indem er von dem Domherrn Engelhard Jodde sagt: „Dat he eyn Rüter<sup>1)</sup> is unde helpet brennen Kercken und Cluf und ock gewigede Godeshuße, dat ich van syner wegen in geistlicher Achte nicht andtworden en dörfe, nademe dat myn gnedige Here (der Erzbischof) des Kapitel Muntbur is unde solck Klage emme bort to richtende, ind stelle dat an myns Heren Gnade tho erkennende.“<sup>2)</sup>

Dagegen wird die Klagebeantwortung der Westphalen, wie sie in einer besonderen, vom Sonntage nach Pauli Befehring 1454 datirten und dem Gerichtshofe überreichten Bertheidigungsschrift enthalten war, dem Anscheine nach ziemlich vollständig aus dem Fürstenberger Archiv wiedergegeben. Die Schrift hatte zunächst eine lange Vorrede, in welcher die Angeschuldigten erklären, daß es ihnen leid sei,

<sup>1)</sup> Cosmann sagt zur Erklärung dieses Wortes: Rüter plurimum distat a verbo Ritter, ultimum in gloriam vergit et nobiliorem gradum militiae indicat, primum non item. Werner Rolevinck de antiqu. Saxon. apud Leibn. script. tom. III. pag. 646: Ruten und Roven latine exprimit: armis vacare et rapinis undique se nutrire; et Leibn. in introd. ad hunc tom. ait: Ruten hic et Roven pro aequivalentibus habentur, vivere ex rapto vel, ut Germani loquuntur, ex stapede (Stegreif).

<sup>2)</sup> Die hier von Hermann Spiegel vorgebrachte Anschuldigung des Domherrn Engelhard Jodde scheint nicht ganz ungegründet zu sein, da es von letzterem in dem Verzeichnisse der Paderborner Domherren (aus dem S. 1444) heißt: Nest eme her Engelhard Jode eyn archidiakon to Stenheym, borchman to Borcholte unde up rüterie erfahren. (Bd. 40,<sup>2</sup> S. 141 dieser Zeitschr.) Auch geht aus diesem Citate hervor, daß der hier erwähnte Domherr dem zu Borgholz wohnenden Rittergeschlechte der v. Suden (auch Südden oder Sodde genannt) angehörte.

daß überhaupt die Fehde mit allen ihren verderblichen Folgen entstanden, daß sie dieselbe auch gern vermieden hätten, wenn ihnen nur von den bischöflichen Amtleuten und Räten Hilfe geworden wäre. Dann erklären sie sich aber für unschuldig, da sie nur aus Nothwehr, um Leib, Ehre und Gut gegen ihre Feinde zu schützen, nicht aber aus Uebermuth und Muthwillen gehandelt hätten. Sie hätten auch immer, seitdem sie den Wünnenberg besaßen, friedfertigen Sinn gezeigt und nur nach dem gestrebt, was zur Wohnung und Haushaltung nothwendig sei. Freilich hätten sie sich auch allzeit gern bei „Rüterie und Hovewerks“ betheiligt, aber niemals gegen ihre Herren, Magen und Freunde. So hätten sie auch zu manchen Zeiten dem Landesherrn gedient, obwohl sie von demselben so wenig zu Lehen hätten, daß sie davon jährlich nicht 50 Pferde füttern könnten.<sup>1)</sup> Besonders heben sie hervor, daß nicht sie, sondern ihre Gegner die Fehde an-

<sup>1)</sup> Ueber den Güterbesitz der Westphalen im 15. Jahrhundert gibt Auskunft eine von Cosmann mitgetheilte Urkunde aus dem J. 1432, deren Anfang also lautet: „In dem Mondage na Sünte Martins Dage is gebedinget overmiz dem ersamen Heren Henrich van Hartshusen, Doemdecken van Paderborn, Her Lüdecken Westphael, Canonic to Bustrorpe, und Diederich van Nyhusen, Knapen, Dedingslüden, twischen Heren Lüberte Westphael, Domheren to Paderborn, up de eyne und Wilhelm, synen Broder, up de anderen Syden, up der twyer Broder und seligen Johans, eres Broders, den God gnade, Kündere Gude, nemblicken: den Wünnenberg myt syner Tobehörunge, den Toll to Paderborn (vergl. Lipp. Regesten, Bd. II, Nr. 826 u. 971), ere Huze, Woungge und Gude to Lippssprunge unde Gude, Gulde und Renthe to Auffschlängen und Kollstede und in den Herschoppen van Ravensperg, de der Toppe weren (Cosmann handelt in zwei §§ über das adelige Geschlecht der v. Topp) unde in der Herschop van Schowenberg (Schaumburg), de der van Heilbecke weren (Cosmann handelt auch in mehreren §§ über das Geschlecht und die Güter der v. Heilbeck oder Heibelbeck) unde Guden, de der Schuwen (s. vorher) gewest syt uppe de Syden des Waldes, da Warberg leget, in dem Stichte van Paderborn gelegen, wo de Namen hebbet unde eget, lüttik und grot“ u. s. w.

gefangen hätten, da „de genannten Spegele, de van Brencken unde andere ere Wagen und Gründe mit rechten Overmode geweltliken mit Feiden over unß gevallen unde jynt unse Byande geworden, unde wy nicht ere.“ Man sei dann gegen sie und ihre Leute in Fehden und ohne Fehden so gewaltsam mit „Mordbrennen, Fangen und Schlagen“ vorgegangen, „dat men unß wolde genßliken vorderven unde ut dem Stichte van Paderborn vordriven“, zumal da Jürgen Spiegel, „Zuver Genaden Ambtman“, den Verbündeten beigetreten sei und sich mit ihnen „verstricket“ habe, „uns to verdervende.“ Was aber die Gefangennahme des Jürgen Spiegel betreffe, so erklären sie, daß dieselbe nicht zur Verhöhnung des Erzbischofs geschehen sei, da sie ja ihre Ergebenheit gegen ihn vor Soest und auch sonst, so oft er befohlen, mit Leib und Gut bewiesen hätten.

Die Anklage des Domkapitels wird von Punkt zu Punkt beantwortet.

Ad 1. Die Angeklagten machen zu ihrer Vertheidigung hier wiederum geltend, daß nicht sie (die Westphalen), sondern ihre Gegner die Fehde durch Fehdebrieff angefangen, gegen Ehre und Recht und mit Raub, Brand und sonstigen Gewaltthaten sie und ihre Leute überfallen hätten, daß die Leute von Tudorf im Gefolge ihrer (der Westphalen) Feinde gewesen, und daß die beiden Tudorf mit der Bewelsburg den v. Brencken verpfändet seien.

Ad 2. Daß sie mit dem Junker Simon zur Lippe vor Liebenau gerückt wären und dort Pferde geraubt hätten, sei in gerechter Nothwehr geschehen; sie hätten der Gewalt nur Gewalt entgegengesetzt, da Hermann Spiegel ohne ihre Schuld ihr Feind geworden sei (d. h. die Fehde angefangen habe), und er mit einem Theile der Einwohner von Liebenau ihre Rechte angetastet habe. Auch seien Hermann Spiegel und seine Helfer dieserhalb nicht berechtigt gewesen, in die Burg Wünnenberg Feuer zu schießen; dadurch habe jener freilich

dem Stifte großen Schaden zugefügt, und wenn sie nun, wie das Kapitel beantragt habe, die verpfändete Burg Wünnenberg verlieren sollten, dann heiße das für die Missethat des Spiegel büßen und sei gegen geistliche und weltliche Rechte.

Ad 3 und 4. In Betreff des Zehnten zu Andepen und Nequardinghausen stellen sie in Abrede, irgend eine Ungerechtigkeit sich angemast oder Schaden ausgeübt zu haben. Wenn aber dennoch zu Brenken Schaden geschehen sei, so thue es ihnen leid. Solches hätte dann auch die Fehde mit sich gebracht („were mit Beden unde Berwaringe gescheen, so de van Brencken unze unde wy nicht ere Wyande worden weren“). Der Forstenborch (Fürstenberg) aber hätten sie sich nicht als einer Burg (Slot) bemächtigt; es sei vielmehr nur eine wüste, verlassene, bewachsene und verdorbene Stätte gewesen. Sie hätten die Stätte mit großem Kostenaufwand und unter Einwilligung der dazu Verpflichteten bebauet und besetzt zum Nutzen des Bischofs, des Stiftes und zu ihrem eigenen Nutzen, und darauf hätten sie Brief und Siegel von einem Bischofe zu Paderborn und seinem Kapitel empfangen unter Anerkennung ihres darin verbrieften Geldes.<sup>1)</sup> Bezüg-

<sup>1)</sup> Die Erwerbung von Fürstenberg seitens der Westphalen schließt sich an den Besitz der benachbarten Burg Wünnenberg. Die hierüber sprechenden urkundlichen Nachrichten werden in den Monum. Westphal. pag. 357 und 358 zusammengestellt. Darnach nahm die Sache folgenden Verlauf. Walram v. Büren verkaufte 1355 dem Bischof Balduin von Paderborn die Burg und Stadt Wünnenberg zugleich mit seinem Antheile an der Burg Fürstenberg. Schon im vorhergehenden Jahre 1354 hatte nämlich Walram die Hälfte der Fürstenberger Burg seinem Neffen, dem Buxtorfer Propst Johann v. Büren, verkauft. In demselben Jahre 1355 versetzte aber der Bischof die eben erworbene Burg und Stadt Wünnenberg an Johann v. Padberg und Berthold v. Calenberg, und in dem Verkaufsbriefe wird auch des Antheils an der Burg Fürstenberg erwähnt. Jene Ritter blieben nicht lange im Besitz; denn, wie bereits früher erwähnt, verpfändete der Bischof Heinrich Spiegel 1378 Wünnenberg für 200 Mark

lich des Hermann Rolle bemerken sie, daß dieser, weil Raven v. Brenken ihm die gestohlenen Pferde nicht ersetzen wollte, in die Dienste des lippischen Grafen getreten sei, aus der lippischen Herrschaft, wo sie nicht zu gebieten hätten, die Bewelsburg in Brand gesteckt habe und erst dann zu ihnen gezogen sei, nachdem die v. Brenken sich an der Fehde betheiligten („unse Byande worden“).

Ad 5. antworten sie, daß ihre Eltern ihnen das Burglehen zu Lippsspringe „geervet“, worüber sie Brief und Siegel hätten. Uebrigens hätten sie ihre Pflicht als Burgmänner nicht versäumt und den Burgsitz niemals verlassen oder geräumt. „Unse Elderen, Her Lübbert, Her Heinrich unde Her Johan Westphelinge, Rittern seeliger Dachtnüße, hebben personliken das Borglehen besetten; desgliken hebbe ec Wilhelm jünt dem Dode zeligen Hern Johans Westphails Ritters steydes dar Huß, Kost, Frier, Flamme, Woninge sunder Middel holden.“ Dann erklären sie noch, daß sie zur Wiedererstattung der von anderen geraubten Gegenstände sich nicht verpflichtet hielten.

Ad 6. Die wilden Pferde betreffend antwortet Wilhelm allein, daß Niemand dadurch leide; wenn aber Schaden nachgewiesen werde, wolle er restituiren.

Ad 7. Die Westphalen hätten seit Menschengedenken zu Lippsspringe Schafzucht betrieben.

Ad 8. Außer Zoll und Miethen, welche den Westphalen verpfändet seien, fordere neuerdings der v. Belstein eine

---

an die Westphalen, welche es desto länger behalten sollten (ungefähr 300 Jahre). Mit der Burg Fürstenberg aber wurden Wilhelm Westphalen und seines verstorbenen Bruders Söhne belehnt durch Lehnbrief vom J. 1446; jedoch waren sie nicht mit der ganzen Burg belehnt, da dem Bischof nicht die ganze Burg gehörte, da vielmehr der Brief über die 1354 verkaufte Hälfte an die v. Brenken übergegangen war, von welchen Wilhelm Westphalen und seine Nefen sie im J. 1453 einlöseten.

Portion Wein („grote Blafchen Wyns“), worüber sehr geklagt werde.

Ad 9. Die Injurien stellt Wilhelm Westphalen in Abrede. Seine Worte könnten auch nicht Injurien genannt werden; wenn aber doch, so seien sie verjährt.

Ad 10. Die halbe Mark von dem Hofe zu Süße habe, soviel er wisse, weder sein Großvater, Vater und Vetter gegeben, noch auch seit 20 Jahren er selbst, so daß der Hof ihm frei übertragen sei.

Ad 11. Herbram sei früher eine Burg gewesen, aber verwüstet und verfallen, weshalb er sie wiederhergestellt habe.

Ad 12. Die Gerechtsame zu Schwaney habe er von Diederich v. Herse mit Einwilligung der Lehensherren „erfflickten gekofft unde gekregen“. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Monum. Westph. berichten an einer andern Stelle, wo sie über die Familie v. Herse besonders handeln, u. a. Folgendes: Cum in Diderico de Heerse stirps mascula elangueretur, iste anno 1443 Wilhelmo Westphael bona Herbramensia vendidit, quae a nobilibus dominis de Schonenberg tanquam ecclesiae seu capituli Herisensis advocatis, directis feudi dominis competebant, quorum jura dum interim ad serenissimam Hassiacam domum devoluta erant, a landgravio Ludovico consensus imploratus fuit, ut inde usque nunc ab atefata domo Hassiaca Wilhelmi hujus posteri haec in feudum recognoscant. Diderici de Heerse unica filia nupta de Twergen pactam dotem a Wilhelmo emptore numeratam accepit, et praeterea idem emptor dependentem ab ecclesia Herisensi pagum Schwaney cum omnibus illuc pertinentibus bonis ab iisdem nobilibus de Heerse acquisivit.

Hiermit übereinstimmend registriert das Fürstenberger Repertorium folgende Urkunden:

Anno 1443. Diederich von Herse verkauffet an Wilhelm Westphalen das Dorff Herbram mit Zubehörung.

Anno 1443. Diederich bittet den Landgraffen Ludewich zu Heßen-Cassel, Wilhelm Westphalen mit dem ihm verkaufften Dorff Herbram, zur Edelen Vogten Herse gehörig, zu belehnen.

Anno 1440. Diederich von Herse bittet die Abbadisin von Herse, den Wilhelm Westphalen mit dem halben Dorff Schwaney, weßen Besitz ihm übertragen, zu belehnen.

### 3. Das Urtheil.

Der Urtheilsspruch des Gerichtshofes ist datirt „up den heylgen Pallmavend anno Domini 1454“. Dem Urtheil selbst war eine Clausel vorausgeschickt, welche sich auf den gefangenen Jürgen Spiegel bezog. Darin wird bestimmt, daß der gefangene Erbmarschall seines Gefängnisses erledigt sein solle, sobald die Entscheidungen des Gerichtes ausgeführt, und, insofern sie den Jürgen Spiegel beträfen, auch von diesem vollzogen oder wenigstens beschworen seien. Die Entscheidung über genugsame Erfüllung dieser Bedingungen solle dem Erzbischof überlassen bleiben. Jedoch solle Jürgen Spiegel vor seiner Freilassung dem Junker von der Lippe, dessen Lande und Leuten sowie den Westphalen und ihrer Partei Urfehde schwören, was auch wiederum „na dieses Lang Gewonheytt“ die Westphalen und ihre Partei thun sollen. Auf daß aber alle diese Bestimmungen gehalten und genau ausgeführt würden, so „hait unße gnedige Here van Colne syn Sygel heran drin hangen, unde unße Juncker van der Lippe hait mit synen Worden geloefft, ind die anderen Partynen mit Namen und Zunamen hant unßen gnedigen Heren in syne Hand getast, geloefft und gesichert ind mit yren upge-

Anno 1441. Lise von Herße und dero Mann Bertram Balcke verkauffet an Wilhelm Westphalen ihren Antheil des halben Dorffs Schwaney und bittet die Abbadisin zu Herße, den Kauffer damit zu belehnen.

Anno 1441. Ghysle von Herße, Stiftsfräwlein zu Herße, in Gegenwahrt der Abbadisin daselbst, verkauffet an Wilhelm Westphalen ihres an den halben Dorff Schwaney habendes und von Herman von Herße angeerbtes Recht.

Anno 1441. Bischoff Diederich erlaubet Wilhelm Westphalen, bei Schwaney auffm Broike eine vom Stift alstan dependirende Ritterwohnung zu bawen.

Anno 1441. Concessio des Thumbcapituls ahn Wilhelm Westphalen, zu Schwaney eine Bestung und Ritterstz zu bawen.

rechten Byngeren gestaveden Endz Iyfflicken to Gode ind den Heiligen gesworen.“<sup>1)</sup>

Ferner lassen die Richter dem über die Parteien gefällten Urtheile die charakteristische Bemerkung vorausgehen, daß das, was in gerechter Fehde geschehen, nicht zu strafen sei („ußgescheyden, wat bynnen Beden ind Verwarongen mit Eren geschiet were“).

Soweit die Monumenta Westphalica das Urtheil über die Spiegel'sche Partei mittheilen, lautet dasselbe dahin, daß Hermann Spiegel die verpfändete Burg und Stadt Liebenau und Johann v. Winzingerode die verpfändete Krukenburg verlieren solle; daß aber Johann v. Horhusen im Punkte des Feuerchießens in die Burg Wünnenberg frei zu sprechen, und das Urtheil über die v. Brenken zu verschieben sei. (Es ist undeutlich, aus welchen Gründen letzteres geschah; es steht nur dabei bemerkt: „legen wy yne dry echten rechten Termyne.“) Das Fürstenberger Archiv hatte aber eine Originalurkunde aus dem Jahre 1454, nach welcher das Urtheil gegen die Spiegel'sche Partei weit strenger lautete als in dem dürftigen Auszuge der Monumenta Westphalica, da auch noch die Landesverweisung über die Hauptattentäter ausgesprochen wurde. Es heißt nämlich in dem Repertorium des Fürstenberger Archives: „Anno 1454. Urthell gegen Herman Spiegel, Johan von Winzingerode, Raban von Canstein und Johan Horhausen, worinnen sie wegen Befehdung des Stiifts Paderboru des Landes verwießen, ihrer

<sup>1)</sup> Die Lippischen Regesten berichten in Bd. III, Nr. 2136, daß „der Knappe Sorgen Spegel die G. Junker Bernard und Simon zur Lippe, deren Land und Leute verursetet und „in guten alten Treuen“ mit aufgerichteten leiblichen Fingern gestabten Eides zu den Heiligen geschworen habe, daß er gegen jene niemals etwas unternehmen wolle u. s. w. Datum et actum in Montemartis (Stadtberge) 1453 Freitag nach Elisab.“ Bezieht sich das auf den gefangenen Erbmarschall Jürgen Spiegel, so ist Ort und Datum auffällig.

Lehne und Pfandschilling der Stadt Liebenau und Schlosses Krufenberg verlustig erkläret werden und wirdt ihnen 3 Mal 14 Nachte und einen Tag präfigiret.“

Dagegen fiel die richterliche Entscheidung für die Westphalen viel günstiger aus. Sie lautete dahin, daß die Brüder Propst Lübbert und Wilhelm Westphalen, wenn sie zuvor den Reinigungseid schwören, daß sie der in der Anklage des Domkapitels enthaltenen Vergehen sich nicht schuldig wüßten, frei zu sprechen seien; daß aber die Uebrigen (die anderen Westphalen und die Calenberger), wenn ihnen der Fürst schwerere Strafen erlasse, anzuhalten seien, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Ferner besagt der Spruch der Richter: „Die Westphalen könnten durch Brief und Siegel bekunden, daß sie die Burg Fürstenberg mit Bewilligung der Berechtigten in Besitz genommen und zum Nutzen des Bischofs und seines Stiftes besetzt hätten; also „des mögen sie ime Rechten genießen.“ In Betreff des Hermann Rolle und des Zehnten wird der Schadenersatz erlassen, und Wilhelm Westphalen allein wird bezüglich der Punkte, welche Lippspringe betreffen, auf ein weiteres besonderes Proceßverfahren verwiesen, worin er sich dem Kapitel gegenüber zu verantworten habe, besonders hinsichtlich der dem Kapitel verweigerten halben Mark aus dem Hofe Süße. Ueber die Befestigung zu Herbram „wissen die Richter vur Recht,“ daß Wilhelm Westphalen, wenn die Festung in früherer Zeit von dem Bischofe zerstört sei, ohne dessen Bewilligung sie nicht wieder aufbauen dürste; daß er aber, wenn er diese Bewilligung gehabt habe, doch sich urkundlich verpflichten müsse, daß dem Bischof und seinem Stifte daraus kein Schaden erwachsen solle. Endlich wurde noch über das Dorf Schwaney entschieden, daß das Kapitel Briefe zum Beweise aufzeigen müsse, warum Wilhelm Westphalen das Dorf nicht hätte vor dem Kapitel kaufen dürfen.